

## FAMOS

(Der **F**all des **M**onats im **S**trafrecht)

**Juli 2003**

### Polizeiflucht - Fall<sup>1</sup>

*Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr / Verkehrsteilnahme / bewusste Zweckentfremdung des Fahrzeugs: subjektive Anforderungen*

§§ 315 b Abs. 1, 315 c Abs. 1 StGB

#### **Leitsatz des Gerichts:**

**Im fließenden Straßenverkehr wird ein Verkehrsvorgang nur dann zu einem Eingriff in den Straßenverkehr im Sinne des § 315 b Abs. 1 StGB „pervertiert“, wenn zu dem bewußt zweckwidrigen Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrsfundlicher Einstellung hinzukommt, daß es mit (mindestens bedingtem) Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – mißbraucht wird.**

BGH, Urteil vom 20. Februar 2003 – 4 StR 228/02; abgedruckt in StV 2003, 338.

### **1. Sachverhalt<sup>2</sup>**

A fährt ohne Fahrerlaubnis mit seinem Pkw auf einer öffentlichen Straße. Er wird vom Polizeibeamten B, der einen Haftbefehl gegen ihn vollstrecken will, mit einem Streifenwagen verfolgt. Nach vergeblichen Aufforderungen zum Halten schert B nach links aus, um A zu überholen und dann zum Halten zu bringen. A will das verhindern und zieht daher ebenfalls sein Fahrzeug langsam nach links. Ihm ist bewusst, dass eine Kollision nur dadurch verhindert werden kann, dass B stark abbremst. Darauf vertraut A auch. Nach rechtzeitiger Vollbremsung bricht B das Überholmanöver ab.

### **2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand**

Die Frage, ob ein Verkehrseingriff gem. § 315 b StGB auch im Rahmen einer Verkehrsteilnahme möglich ist, gehört zu den Standardproblemen des Straßenverkehrsstrafrechts. Eine standardisierte Lösung ist allerdings nach wie vor nicht in Sicht. Bereits zwei Mal haben wir uns damit beschäftigt, nämlich im Blinker-Fall<sup>3</sup> und im Mülltonnen-Fall<sup>4</sup>; gleichwohl gibt es Anlass, das Problem erneut aufzugreifen. Wir haben es also mit einem dogmatischen Dauerbrenner zu tun.

<sup>1</sup> Die Fallbezeichnung bedarf der Erklärung. Die alltagssprachlich eher ungewöhnliche Formulierung „Polizeiflucht“ ist in der Fachsprache für Sachverhalte der vorliegenden Art gängig (vgl. z. B. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl. 2003, § 315 b Rn. 11).

<sup>2</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung enthält noch weitere Tatkomplexe, die aber für das zentrale Problem ohne Bedeutung sind.

<sup>3</sup> FAMOS Mai 2000.

<sup>4</sup> FAMOS Februar 2002.

Zur Erinnerung (oder zur Einführung) eine kurze Problemskizze.<sup>5</sup> Fehlverhalten innerhalb des Straßenverkehrs wird strafrechtlich ausschließlich von § 315 c StGB erfasst. Sonstiges verkehrswidriges Verhalten soll nur als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden können. § 315 b StGB darf nicht dazu verwendet werden, die **Sperrwirkung von § 315 c StGB** zu umgehen. Die Vorschrift hat allein Einwirkungen von außen auf den Straßenverkehr zum Gegenstand. Ein Eingriff dieser Art soll jedoch nach der Rechtsprechung<sup>6</sup> ausnahmsweise auch dann möglich sein, wenn der Täter am Straßenverkehr teilnimmt. Als Eingriffe in den Straßenverkehr werden Fälle bewertet, in denen der Täter das Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Absicht bewusst zweckentfremdet. Schlagwortartig wird von einer **Pervertierung des Verkehrsvorgangs** gesprochen. Die zu prüfenden Begriffsmerkmale sind objektiver und subjektiver Art. Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzen. Ferner muss es ihm darauf ankommen, dadurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen. Schließlich muss eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht vorliegen.

Das klingt präzise, ist es aber nicht. Die Rechtsprechung muss sich vorhalten lassen, dass ihr eine klare Linie fehlt und dass sie nicht selten auf generelle Strafwürdigkeitskriterien zurückgreift.<sup>7</sup> Immerhin ist ein Fortschritt in der Diskussion dadurch erreicht worden, dass Fallgruppen herausgebildet worden sind.<sup>8</sup> Von größter praktischer Bedeutung ist die **Fallgruppe der Fluchtfälle**<sup>9</sup> und innerhalb dieser Gruppe der Bereich solcher Fälle, in denen – wie im vorliegenden Fall – Überholmanöver von Polizeifahrzeugen durch verkehrswidriges Verhalten abgewehrt werden. Hier ist die Abgrenzung besonders schwierig, weil derjenige, der flieht, weiterfahren, also weiterhin am Verkehr teilnehmen will. Wie soll gleichwohl ein verkehrsfremder Eingriff vorliegen können?

Darauf gab die Rechtsprechung bisher die folgende Antwort.<sup>10</sup> Das im Rahmen einer Fluchtfahrt unternommene absichtliche Hindern am Überholen fällt ausnahmsweise nicht unter § 315 c StGB, sondern unter § 315 b StGB, wenn die Behinderung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der verbotenen Fahrweise ist und das Fahrzeug als **Nötigungsmittel mit Gefährdungsvorsatz** eingesetzt wird.

Befriedigen konnte diese Antwort nicht. Die Unterscheidung zwischen „Folge“ und „Zweck“ lässt sich nur subjektiv in der Weise durchführen, dass gefragt wird, ob der Fluchtwille oder der Nötigungswille dominiert. Mit entsprechenden Feststellungen dürfte selbst ein geschulter Psychologe überfordert sein. Im Übrigen betrachte man einmal den alltäglichen Straßenverkehr durch diese Brille: Wird nicht vielfach das Fahrzeug als Nötigungsmittel mit Gefährdungsvorsatz – etwa zur Erzwingung der Vorfahrt – eingesetzt? Das müsste eigentlich zu einer massenhaften Anwendung von § 315 b StGB führen, was jedoch nicht geschieht. Die Vorschrift scheint nur dann zum Zuge zu kommen, wenn „Räuber und Gendarm“ gespielt wird. Für diese Un-

<sup>5</sup> Vgl. zum Folgenden *Geppert*, JURA 1996, 639, 641; *Küper*, Strafrecht BT, 5. Aufl. 2002, S. 119 ff.; *Lackner/Kühl*, StGB, 24. Aufl. 2001, § 315 b, Rn. 4; *Rengier*, Strafrecht BT II, 4. Aufl. 2002, § 45 Rn. 8-14; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 26. Aufl. 2002, Rn. 979 f.

<sup>6</sup> Z. B. BGHSt 21, 301; 41, 231; BGHR StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 2 Hindernisbereiten 1, 3, 4.

<sup>7</sup> Vgl. die Kritik bei *Cramer/Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, § 315 b Rn. 10; *König* in LK, StGB, 11. Aufl., § 315 b Rn. 13-15.

<sup>8</sup> Vgl. etwa die Zusammenstellungen bei *Cramer/Sternberg-Lieben* (Fn. 7), § 315 b, Rn. 10; *König* (Fn. 7), Rn. 12, 32-34; 41-55.

<sup>9</sup> *König* (Fn. 7), Rn. 42-50; *Rengier* (Fn. 5), § 45 Rn. 14.

<sup>10</sup> Vgl. BGHSt 21, 301, 302 f.; 28, 87, 91 f.; 41, 231, 234; zusammenfassend: *Tröndle/Fischer* (Fn. 1), § 315 b Rn. 11.

gleichbehandlung fehlt ein rechtfertigender Grund, es sei denn, man bezieht die sonstigen Umstände in eine Bewertung ein: hier der böse Räuber und dort der nicht ganz so böse Verkehrsrowdy.

Die vorliegende Entscheidung reagiert auf diese Probleme. Der BGH gelangt zu einer **Präzisierung, die allgemein für die Abgrenzung von § 315 c StGB und § 315 b StGB von Bedeutung ist.**

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Grundsätzlich hält der BGH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach ein vorschriftswidriges Verkehrsverhalten ausnahmsweise dann von § 315 b Abs. 1 StGB erfasst wird, wenn der Fahrzeugführer in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu pervertieren. Jedoch soll es nicht mehr ausreichen, wenn der Täter nur mit Gefährdungsvorsatz handelt. „Ist nämlich das eigene Fortkommen primäres Ziel einer bestimmten Fahrweise, so macht das in der gewollten Behinderung eines anderen Fahrzeugs liegende Nötigungselement allein ein Verkehrsverhalten noch nicht zu einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr.“<sup>11</sup> Das Fahrzeug müsse vielmehr „mit (mindestens bedingtem) Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug“<sup>12</sup> missbraucht worden sein.

In der Begründung stellt der BGH darauf ab, dass Nötigung und Gefährdung häufig Elemente bewusst verkehrswidrigen Verhaltens seien, ohne dass derartige Verstöße als Pervertierung bewertet würden. Nötig sei daher ein zusätzliches einschränkendes Kriterium. Ein moralische Bewertung der Tätermotive komme dafür nicht in Betracht.

Schließlich sorgt der BGH noch für eine dogmatische Klarstellung. Die Verschärfung der Anforderungen an den Vorsatz diene ausschließlich dazu, präziser zwischen Verkehrsverstoß und Eingriff in den Straßenverkehr abzugrenzen, indem das bisher schon geforderte Merkmal der Absicht, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff zu pervertieren, konkretisiert werde. Das habe nichts mit dem subjektiven Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes der Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert nach § 315 b Abs. 1 StGB zu tun.

Im Ergebnis verneint der BGH im vorliegenden Fall mangels Schädigungsvorsatzes die Pervertierung eines Verkehrsvorganges und somit eine Strafbarkeit nach § 315 b StGB und gelangt zu einer Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 Var. 1 StGB.<sup>13</sup> Der Wandel der Rechtsprechung wird daran deutlich, dass anders entschieden wird als in einem früheren Fall mit nahezu gleichem Sachverhalt.<sup>14</sup>

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Eines ist gewiss: Man muss diese Entscheidung kennen, um künftig richtig mit den Fällen der Polizeiflucht<sup>15</sup> umzugehen, die auch im Examenszusammenhang sehr beliebt sind. Der 4. Senat, der in dieser Sache entschieden hat, setzt nämlich Maß-

<sup>11</sup> BGH StV 338, 340.

<sup>12</sup> BGH StV 338, 339.

<sup>13</sup> Die auch noch verwirklichte Nötigung gem. § 240 StGB wird unter dem Gesichtspunkt der Spezialität von § 113 StGB verdrängt; vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 5), § 113 Rn. 26.

<sup>14</sup> BGHSt 21, 301.

<sup>15</sup> Vgl. zu diesem Begriff Fn. 1.

stäbe, weil er **allein für Straßenverkehrssachen zuständig** ist.<sup>16</sup> Auf eine Abstimmung mit anderen Senaten ist er nicht angewiesen. Wenn er seine Rechtsprechung ändern will, dann ändert er sie einfach, so wie hier geschehen.

Die Zuspitzung der subjektiven Anforderungen an einen Eingriff durch das Merkmal des Schädigungsvorsatzes unterstreicht die **Besonderheit der Tatbestandsprüfung bei § 315 b StGB**, auf die wir bereits früher aufmerksam gemacht haben.<sup>17</sup> Eine Zweiteilung der Prüfung nach dem gewohnten Objektiv-Subjektiv-Schema ist nicht durchzuhalten. Das Merkmal des Eingriffs, das auf den ersten Blick objektiver Natur zu sein scheint, ist in der Handhabung durch die Rechtsprechung, soweit es um Vorgänge innerhalb des Straßenverkehrs geht, von subjektiven Elementen durchsetzt, zu denen jetzt auch der Schädigungsvorsatz gehört. Dieser Vorsatz hat aber noch nichts mit dem Vorsatz zu tun, der ansonsten im Hinblick auf die Tat handlung und im Hinblick auf die konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder von fremden Sachen mit bedeutendem Wert vorhanden sein muss. Empfehlenswert ist vielmehr eine Prüfungsweise, welche die genannten Merkmale je für sich in objektiver und subjektiver Hinsicht thematisiert.

Wer auf Genauigkeit bedacht ist, wird noch mit einem anderen **Zuordnungsproblem** zu kämpfen haben. Unklar ist, ob Fluchtfälle der vorliegenden Art mit § 315 b Abs. 1 Nr. 2 (Hindernisse bereiten) oder Nr. 3 (einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornehmen) in Verbindung zu bringen sind. Vielfach wird pauschal von einem Eingriff gesprochen. Damit ist aber noch nichts gewonnen. Denn der Gesetzgeber hat auch das Hindernisbereiten als Vornahme eines Eingriffs angesehen, wie sich aus dem sprachlichen Zusammenhang mit Nr. 3 ergibt. Auch wenn auf das Bereiten eines Hindernisses abgestellt wird, ist also die hier erörterte Eingriffsproblematik zu diskutieren. Für das Ergebnis ist es also nicht besonders bedeutsam, ob Nr. 2 oder Nr. 3 herangezogen werden. Kommentare und Lehrbücher sind vielfach unentschieden, indem sie das Problem sowohl bei Nr. 2 als auch bei Nr. 3 ansprechen.<sup>18</sup> Rechtsmethodisch ist, wie wir meinen, eine Verknüpfung mit Nr. 2 vorzuziehen, weil diese Tatbestandsvariante präziser ist als die nachfolgende, die – strafrechtlich problematisch – zu einem Analogieschluss auffordert.<sup>19</sup>

Für die **Praxis** ergeben sich folgende Konsequenzen. In Fällen der Polizeiflucht wird es seltener zur Anwendung von § 315 b StGB kommen. Vielfach werden Zweifelsentscheidungen zugunsten der Angeklagten getroffen werden, weil die gerichtlichen Beweisbemühungen an der Feinabgrenzung zwischen Gefährdungs- und Schädigungsvorsatz scheitern. Dazu wird auch beitragen, dass Verteidiger ihre Mandanten über die nachteiligen Folgen eines Tateingeständnisses aufklären, das einen Schädigungsvorsatz umfasst. Es droht nämlich außerdem eine Verurteilung wegen absichtlicher Herbeiführung eines Unglücksfalles nach § 315 b Abs. 3 StGB i. V. m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 a StGB, womit der Sprung vom Vergehen zum Verbrechen getan wäre.

Einzugehen ist noch auf **zwei Konkurrenzprobleme**, die für Ausbildung und Praxis gleichermaßen bedeutsam sind.

Das erste betrifft das **Verhältnis von § 315 b zu § 315 c StGB**. Erweist sich im Falle eines verkehrsisernen Vorgangs § 315 b StGB als anwendbar, so ist an sich

<sup>16</sup> Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit der BGH-Senate im Wesentlichen ortsbezogen nach OLG-Bezirken; siehe die Geschäftsverteilung des BGH unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) (Richter);

<sup>17</sup> FAMOS Mai 2000 und Februar 2002, jeweils unter 4.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. *König* (Fn. 7), § 315 b Rn. 30 ff., 41 ff.; *Rengier* (Fn. 5), § 45 Rn. 11, 14.

<sup>19</sup> Vgl. *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 8 f.

auch noch der Rückgriff auf § 315 c StGB möglich; handelt es sich doch um ein Verhalten im Rahmen des Verkehrs. § 315 c StGB wird auch tatsächlich herangezogen und unter dem Gesichtspunkt der Tateinheit (§ 52 StGB) verwertet im Falle einer Fahruntüchtigkeit nach Abs. 1 Nr. 1, damit dieses zusätzliche Gefährdungsmoment im Schuldausspruch ausgewiesen wird.<sup>20</sup> Diese Lösung wird dagegen zu Recht als unpassend angesehen, soweit es um ein Fehlverhalten nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 geht. Denn dieses ist ein Bestandteil des Eingriffs und enthält kein eigenständiges Gefährdungspotential. Somit tritt hier § 315 c StGB hinter § 315 b StGB zurück.<sup>21</sup>

Das zweite Konkurrenzproblem betrifft die von der Rechtsprechung entwickelte Figur der **natürlichen Handlungseinheit**, deren Hauptanwendungsfall die Polizeiflucht ist.<sup>22</sup> Danach bilden sämtliche strafbare Handlungen, die ein Täter während einer ununterbrochenen Fluchtfahrt begeht, eine einzige Handlung, was zu der für den Täter günstigen Anwendung von § 52 StGB führt. Maßgeblich für die Zusammenfassung, die sich auf ganz unterschiedliche Delikte erstrecken kann (z. B. §§ 223 ff., 211 f., 142, 113, 240), soll der einheitliche Handlungswille (zur Flucht) sein.<sup>23</sup> Die Figur der natürlichen Handlungseinheit wird seit jeher von der Literatur heftig kritisiert.<sup>24</sup> Gerügt wird die Unbestimmtheit. Auch wird Systemwidrigkeit eingewendet: Eine Zusammenfassung unterschiedlicher Straftaten setze ansonsten stets eine Teilidentität von Ausführungshandlungen voraus. Insbesondere wird gegen die Einbeziehung von § 142 StGB eingewendet, dass ein unvorgesehener Unfall einen völlig neuen Entschluss im Hinblick auf das weitere Verhalten nötig mache und daher eine Zäsur bilde. (Be-)merkenswert ist, dass der BGH auf diese Kritik anders reagiert als auf die Kritik an der fortgesetzten Handlung. Während er diese fallen gelassen hat,<sup>25</sup> hält er an der natürlichen Handlungseinheit weiterhin fest<sup>26</sup>.

## 5. Kritik

An der Entscheidung gibt es wenig auszusetzen. Die Erhöhung der subjektiven Anforderungen an den verkehrswidrigen Eingriff in den Straßenverkehr erleichtert die Abgrenzung zwischen § 315 b und § 315 c StGB. Sicherlich wäre die Grenzziehung noch klarer, wenn man ganz darauf verzichten würde, Vorgänge innerhalb des Straßenverkehrs unter § 315 b StGB zu subsumieren.<sup>27</sup> Doch spricht schon die Alltagserfahrung dagegen: Immer wieder gibt es Zeitgenossen, für die das Fahrzeug in erster Linie nicht Fortbewegungsmittel, sondern Waffe ist. § 315 b StGB bietet mit seinen Qualifikationen einen Strafrahmen, der darauf besser passt als derjenige von § 315 c StGB.

*(Dem Text liegt ein Entwurf von Jan Voigt zugrunde.)*

<sup>20</sup> Vgl. z. B. Geppert, JURA 1996, 639, 647.

<sup>21</sup> Vgl. König (Fn. 7), § 315 b Rn. 95.

<sup>22</sup> Vgl. König (Fn. 7), § 315 b Rn. 98.

<sup>23</sup> Vgl. z. B. BGHSt 22, 67, 76 f.

<sup>24</sup> Zusammenfassend: Kühl, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2002, § 21 Rn. 17-20.; König (Fn. 7), § 315 b Rn. 98.

<sup>25</sup> BGHSt 40, 138.

<sup>26</sup> BGH NSZ-RR 1997, 331, 332.

<sup>27</sup> Ansätze dazu referiert König (Fn. 7), § 315 b Rn. 13-15.